

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8aa34347-90df-318a-960b-49393476374e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 324 BGB - Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach [§ 241 Abs. 2](#)

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach [§ 241 Abs. 2](#), so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

